

lungsbedingungen des Jugendlichen in der Hauptverhandlung umfassend aufgedeckt werden, damit eine seiner Persönlichkeit gerecht werdende Beurteilung möglich ist.

- er hat zu prüfen, ob der Jugendliche die erforderliche Verantwortungsreife besitzt, und das Gericht auf alle Umstände aufmerksam zu machen, die Zweifel an der Schuldfähigkeit aufkommen lassen; ggf. muß er sachgerechte Anträge stellen;
- er hat darauf zu achten, daß bei der Untersuchung und Beurteilung des Grades des Verschuldens des Jugendlichen alle entlastenden Umstände und die sich aus seiner Entwicklung ergebenden Besonderheiten berücksichtigt werden;
- er hat schließlich dabei mitzuwirken, daß Erziehungsmaßnahmen oder Strafen ausgesprochen werden, die die weitere Entwicklung des Jugendlichen unterstützen, und dazu entsprechende Anträge zu stellen.

Aus diesen keineswegs umfassenden Aufgaben des Verteidigers ergibt sich, daß alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Täterpersönlichkeit stehen, von besonderer Bedeutung sind. Es handelt sich hier um die komplizierteste Problematik im Jugendstrafrecht.

Der Aufgabenbereich des Beistands und die damit verbundene Verantwortung gebieten es, diese Funktion einem lebenserfahrenen erwachsenen Bürger zu übertragen. Das Prinzip des Jugendgesetzes, die junge Generation auf ihre Hausherrnrolle vorzubereiten, darf nicht so verstanden werden, daß man Jugendlichen Aufgaben überträgt, die sie auf Grund ihrer geringeren Lebenserfahrung und ihrer gesellschaftlichen Stellung noch gar nicht lösen können.

Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit heißt im Jugendstrafverfahren vor allem, die Beziehungen des Jugendlichen zur Gesellschaft zu verändern². Sozialen Fehlleistungen (und damit auch Straftaten) liegen in der Regel gestörte soziale Beziehungen des jugendlichen Täters zur Familie oder zur Schule, zum Arbeitskollektiv oder zum Freundeskreis, zu einzelnen staatlichen Organen oder gesellschaftlichen Organisationen zugrunde. Für die Zukunft wird ein den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werdendes Verhalten auf die Dauer nur gewährleistet sein, wenn diese gestörten Beziehungen in den jeweiligen Lebensbereichen, verändert werden. Gelingt das nicht, so wird nur ein nach außen zur Schau getragenes positives Verhalten erreicht, dem nicht eine Wandlung der Einstellungen und Verhaltensmotive vorangegangen ist. Der Jugendliche ist in dem Wechselprozeß, den wir Erziehung nennen, aktiv; er gestaltet seine Beziehungen zur Gesellschaft selbst, wenn auch nicht allein.

² Vgl. hierzu Mannschatz, „Ursachenforschung auf dem Gebiete der Jugendkriminalität und Pädagogik“, NJ 1964 S. 231 ff.

Diese Aufgabenstellung zeigt die Aktualität der von Luther aufgeworfenen Frage, wie und in welchem Umfang der Verteidiger als Erzieher gegenüber dem jugendlichen Angeklagten auftreten soll. Die erzieherische Aufgabe des Verteidigers besteht u. E. darin, mit seinen speziellen Möglichkeiten zur inneren Wandlung des Jugendlichen beizutragen und ihm den Weg zu weisen, wie er seinen Platz in unserer Gesellschaft finden kann. Das verlangt wesentliche Kenntnisse über die Persönlichkeit des Jugendlichen und persönlichen Kontakt zu ihm. Dazu ist es notwendig, daß der Verteidiger zu den Eltern, zur Schule und anderen Erziehungsträgern, die in Vergangenheit und Zukunft die Lebensgestaltung des jugendlichen Angeklagten beeinflussen haben und beeinflussen werden, Verbindung aufnimmt und sich mit ihnen berät. Man kann aber vom Verteidiger nicht verlangen, daß er in jedem Falle nach der Hauptverhandlung die weitere Entwicklung des Jugendlichen selbst lenkt und unterstützt. Das ist zwar dort möglich, wo der Beistand gleichzeitig die Schutzaufsicht übernimmt; es läßt sich aber dann nicht verwirklichen, wenn der Verteidiger ein Rechtsanwalt ist. Schlegel weist auch richtig darauf hin, daß die weitere Erziehung des Jugendlichen immer mehr im Kollektiv erfolgt³.

Aus den Aufgaben und den Beziehungen, die zwischen dem Verteidiger und dem jugendlichen Angeklagten im Jugendstrafverfahren bestehen, ergibt sich der Schluß, daß Jugendlichen diese Funktion nicht übertragen werden kann.

Die künftige Gesetzgebung sieht vor, daß dem jugendlichen Angeklagten ein Rechtsanwalt als Verteidiger beigeordnet werden soll. Dieser Vorschlag berücksichtigt, daß Jugendliche künftig nur noch dann gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn es auf Grund der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters nicht genügt, Erziehungsmaßnahmen festzulegen. Das ist eine folgerichtige Weiterentwicklung der Bestimmung des § 42 JGG, der in Anbetracht der jetzigen Zuständigkeitsregelung für die Jugendstrafkammern nicht die obligatorische Beordnung eines Rechtsanwalts vorsieht, sondern in weniger schweren, unkomplizierten Fällen das Recht auf Verteidigung des jugendlichen Angeklagten durch die Bestellung eines Beistandes sichert. Da die Entwicklung bereits heute dahin geht, Erziehungsmaßnahmen zunehmend auf außergerichtlichem Wege auszusprechen, und sich die bei den Gerichten anhängigen Jugendstrafverfahren immer mehr auf schwerwiegende Sachen konzentrieren, sollten die Gerichte — wie das bereits Schlegel forderte — in stärkerem Maße Rechtsanwälte beordnen.

*Dr. BARBARA REDLICH und HILTRUD KAMIN,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

³ Schlegel, „Zur gesellschaftlichen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens“, NJ 1965 S. 532.

SIEGFRIED WITTENBECK, *Oberrichter, und HERBERT POMPOES, Richter am Obersten Gericht*

Rechtspflichten der Werk tätigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz

Bemerkungen zur sogenannten Theorie des Selbstverschuldens

Nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit, der Arbeitsschutzverordnung und anderen Normen, z. B. Arbeitsschutzanordnungen, sind nicht nur den leitenden Mitarbeitern, sondern auch den Werk tätigen ohne Leitungsfunktion bestimmte Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz auferlegt worden (vgl. §§88 Abs. 2, 106 Abs. 2 Buchst. d GBA; §20 ASchVO). Sie haben insbesondere die Pflicht, an ihrem Arbeitsplatz ständig die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten und die Weisungen der

leitenden Mitarbeiter zu befolgen. Die den Werk tätigen auferlegten Rechtspflichten unterscheiden sich jedoch qualitativ von denen, die leitenden Mitarbeitern obliegen.

Für die Organisation des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und die Durchsetzung der zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit erforderlichen Maßnahmen sind ausschließlich die Betriebsleiter und die anderen leitenden Mitarbeiter verantwortlich (§§ 8, 18 ASchVO). Die Festlegung von rechtlichen Pflichten